

Entwurf**Verordnung****über das Landschaftsschutzgebiet
„Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“
In der Gemeinde Uehrde
-LSG WF 40-**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet, NATURA 2000-Gebiet**

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in den Gemarkungen Barnstorf und Warle (Gemeinde Uehrde, Samtgemeinde Schöppenstedt) werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ – LSG WF 40 – erklärt.
- (2) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 77 ha.
- (3) Das LSG „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ ist mit einer größeren Teilfläche als Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebiet Nr. 111 „Heeseberg-Gebiet“ zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Das LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (maßgebliche Karte). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Abgrenzung des LSG ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenzlinie berührt die Punktreihe von innen.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ liegen, sind in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:5.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Samtgemeinde Schöppenstedt, Markt 3, 38170 Schöppenstedt. Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel und der Samtgemeinde Schöppenstedt während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des ostbraunschweigischen Hügellandes im Bereich der Ortschaften Barnstorf und Warle. Es ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung, die dem Landschaftsbild den in dieser Region typischen Offenlandcharakter verleiht. Einzelne wertgebende Baumreihen und -gruppen, Hecken, Saumstrukturen sowie Pflanzbestände an Gewässern, z. B. Röhrichte, beleben und gliedern den Landschaftsraum und stellen wichtige Elemente für den Naturhaushalt dar. Die Feucht- bzw. Nasswiesen zwischen Barnstorf und Warle mit ihren z. T. dichten Röhrichtbeständen sind für zahlreiche gefährdete Vogelarten Lebensräume von herausragender Bedeutung.
Besonders hervorzuheben ist die Binnensalzstelle direkt nordöstlich der Ortschaft Barnstorf mit Vorkommen seltener Salzpflanzengesellschaften von überregionaler Bedeutung für den Naturschutz. Die „Salzwiese Barnstorf“ ist seit 1976 als Naturschutzgebiet (BR 10) ausgewiesen und wird von dieser Verordnung nicht erfasst, gehört jedoch ebenfalls zum FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“.
Nordwestlich von Barnstorf durchfließt der Schmale Bach das Gebiet in West-Ostrichtung und stellt mit den angrenzenden Grünlandflächen und dem Kopfweidenbestand ein landschaftprägendes Element mit standorttypischer Pflanzen- und Tierwelt dar.
Die feuchten bis sumpfigen Flächen nördlich der Salzwiese haben eine große Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (insbesondere Vögel, Amphibien und Insekten) und als wichtiges Rastgebiet für Zugvögel.
- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes sowie die Sicherung des Netzes „NATURA 2000“.
- (3) Der besondere Schutzzweck des gesamten LSG ist
- der Erhalt und die Entwicklung von Grünland, z. T. feuchter bis nasser Standorte,
 - der Erhalt und die Entwicklung der Kopfweidenbestände am Schmalen Bach,
 - der Erhalt und die naturnahe Entwicklung von Quellbereichen, Fließ- und Stillgewässern sowie Feuchtflächen,
 - der Erhalt des Offenlandcharakters im Bereich nördlich der Salzwiese als Lebensraum für Wiesenbrüter,
 - der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
 - die Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope (Salzwiese, Binsensumpf u.a.),
 - die Verbesserung der Biotopvernetzung,
 - die Förderung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters und
 - der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.
- (4) Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (Abl. EU Nr. L 363 S. 368).

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im LSG ist

- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines hohen Wasserstandes sowie
- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung ausgedehnter Röhrichtbestände und Grünlandflächen im Bereich östlich des Bahndammes als wichtige Kontaktbiotope und Pufferzonen für das angrenzende Naturschutzgebiet „Salzwiese Barnstorf“.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Im FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ im LSG „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderung und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Insbesondere sind zur Erreichung des Schutzzweckes die nachfolgenden Handlungen verboten:
 1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
 2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
 3. Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Straßen zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Fischerei und der Jagd erforderlich ist.
 4. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen.
 5. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
 6. Das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde oder Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland.
 7. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst Feuer anzuzünden.
 8. Grünland und Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen, auch nicht zum Zwecke der Neueinsaat von Gräsern/Kräutern.
 9. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, mit Ausnahme des Einebnens von Fahrspuren.
 10. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie das Einbringen von Pflanzen aller Art.
 11. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise ist erlaubt.
 12. Werbeeinrichtungen und Tafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz beziehen oder als Ortshinweise für nichtwirtschaftliche Zwecke dienen.
 13. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

14. Die gewerbliche Nutzung von Fischteichen. ~~„Zufütterung vorzunehmen oder die Teiche während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit (01.02. bis 31.08.) abzulassen oder trocken zu halten.“~~
 15. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen.
 16. Das Anpflanzen von Gehölzen auf Grünland östlich des Bahndammes.
 17. Anpflanzungen bzw. Wiederaufforstungen mit nicht standortgerechten Gehölzen vorzunehmen, dazu gehört auch die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen.
 18. Das Starten und Landen von Flugmodellen aller Art, Hängegleitern und anderen Fluggeräten, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen, sowie das Überfliegen mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern.
 19. Das Fahrradfahren und Reiten außerhalb von Fahrwegen im Bereich östlich des Bahndammes.
- (4) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. zu besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. Errichtung von Weideunterständen, Neu- und Ausbau von Wegen sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen.
 2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen oder zur Absenkung des Grundwassers / Schichtenwassers durchzuführen, im Bereich östlich des Bahndammes auch soweit es sich um die Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtig erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht; in diesem Fall ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
 3. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu verändern oder neu anzulegen, ausgenommen ist die Neuanlage von naturnahen Gewässern, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
 - ~~4. Der Erstbesatz von Teichen mit Fischen und die Änderung des Fischbestandes bei bestehenden Fischteichen.~~
 4. Das Ablassen oder Trockenhalten von Teichen während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit (01.02. bis 31.08.) sowie die Zufütterung der Fischbestände. Diese Vorschriften gelten nur für Teiche, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu angelegt werden.
 5. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 6

Zulässige Maßnahmen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Bahnanlagen, Wegen, Feldrändern, Versorgungsleitungen sowie der Straßen im Rahmen geltender Vorschriften,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, im Bereich östlich des Bahndammes ist jede Gewässerunterhaltung mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung von § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 8 sowie die nicht gewerbliche Fischerei unter Beachtung von § 5 Abs. 1 Nr. 4,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen,
6. die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere solche, die dazu dienen, den von der FFH-Richtlinie geforderten Biotopverbund zu sichern, zu entwickeln oder wiederherzustellen,
7. die fach- und sachgerechte Pflege der Kopfweidenbestände.

§ 7

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 3 sowie von den unter Erlaubnisvorbehalt gestellten Handlungen und Maßnahmen des § 5 dieser Verordnung, die nicht der Sicherung des FFH-Gebietes dienen, kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

- (3) Eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung kann gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für Veränderungen oder Störungen, die keine Projekte oder Pläne sind, unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG auf Antrag zugelassen werden.
- (4) Sind diese Ausnahmevoraussetzungen im Sinne der Abs. 2 und 3 nicht erfüllt, kann gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis durchgeführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das LSG „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ in der Gemeinde Uehrde (LSG WF 40) vom 16. Dezember 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 31 vom 02. August 2001 wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat

Röhmnn